

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2089

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen und des Zusammenarbeitsvertrages sowie des Reglements für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen

Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1899 vom 13. September 2005

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen haben vereinbart, eine regionale Zivilschutzorganisation Gäu (ZSOG) und einen regionalen Führungsstab (RFSG) zu bilden.

Im Verlaufe des Dezember 2004 genehmigten die Gemeinderäte der sieben Vertragsgemeinden den Zusammenarbeitsvertrag für den RFSG und die ZSOG. Ebenfalls im Verlaufe des Dezember 2004 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden das entsprechende Reglement für den RFSG und die ZSOG.

Mit Brief vom 9. Juli 2005 reichte Stephan von Arx, Präsident der regionalen Zivilschutzorganisation Gäu, sowohl den Zusammenarbeitsvertrag als auch das Reglement zur Genehmigung ein.

Am 13. September 2005 hat der Regierungsrat den RRB Nr. 2005/1899 „Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen und des Zusammenarbeitsvertrages sowie des Reglements für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen“ beschlossen, unter Beschluss, Ziff. 3.1 und 3.2, sind jedoch die Namen der Gemeinden Oberbuchsiten und Oensingen irrtümlicherweise nicht aufgeführt. Der RRB Nr. 2005/1899 vom 13. September 2005 ist somit aufzuheben.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweck-

verband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen. Diese Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen und einen gemeinsamen Stab wählen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages über die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und des Zivilschutzreglementes sind insbesondere das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch mehrere Gemeinden sind das Katastrophengesetz und die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152).

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung, § 8 Abs. 2 des Katastrophengesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1899 vom 13. September 2005 wird aufgehoben.

3.2 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen zur regionalen Zivilschutzorganisation Gäu (ZSOG) und die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes (RFSG) werden genehmigt.

3.3 Der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement betreffend die regionale Zivilschutzorganisation Gäu (ZSOG) und den regionalen Führungsstab (RFSG) werden genehmigt.

3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Diese Gebühr wurde bereits am 13. September 2005 von der Staatskanzlei in Rechnung gestellt (Rechnung Nr. 90 16 47 54, Debitor-Nr. 102) und am 10. Oktober 2005 von der EG Oensingen bezahlt.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, **Versand durch VWD**, Kopie des gen. Vertrages und des Reglements bereits erhalten,)

Kant. Zivilschutzverwaltung

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fulenbacherstrasse 1, 4624 Härkingen (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4622 Neuendorf (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten (gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen (Rechnung mit gen. Vertrag und Reglement bereits erhalten)

Staatskanzlei (z.K. betr. Kostenrechnung)